

Anlage 2

AKTIONSPERSON FÜR DIE ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT
DES VERBRAUCHS IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG
beziehungsweise
NATIONALER AKTIONSPERSON DES GREEN PUBLIC PROCUREMENT –
GRÜNES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSGESEN (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR
DIE LIEFERUNG VON TONER- UND TINTENPATRONEN

MINDESTUMWELTKRITERIEN
FÜR DIE VERGABE DES INTEGRIERTEN DIENSTES DER
ABOLUNG UND LIEFERUNG VON TONER- UND
TINTENPATRONEN

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	3
2	GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS.....	3
3	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE	4
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	BEDARFSANALYSE UND –REDUZIERUNG – BESTIMMUNG DES GEGENSTANDS DER VERGABE	5
4	UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON DRUCKER-VERBRAUCHSMATERIAL.....	7
4.1	GEGENSTAND DER VERGABE	7
4.2	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	7
4.2.1	<i>Rückverfolgbarkeit des Produkts und Produktionsmerkmale</i>	7
4.2.2	<i>Garantie der Druckqualität, Dauer und Kompatibilität der Patronen</i>	8
4.2.3	<i>Gefährliche Stoffe und Schwermetalle: Beschränkungen und Ausschlüsse</i>	9
5	UMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES INTEGRIERTEN DIENSTES DER ABHOLUNG UND LIEFERUNG VON TONER- UND TINTENPATRONEN.....	10
5.1	GEGENSTAND DER VERGABE	10
5.2	AUSWAHL DER BEWERBER	10
5.2.1	<i>Zulassungen</i>	10
5.3	TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	11
5.3.1	<i>Rückverfolgbarkeit der Patronen</i>	11
5.4	VERTRAGSKLAUSELN	11
5.4.1	<i>Zulassungen</i>	11
5.4.2	<i>Merkmale der zu liefernden Toner- und Tintenpatronen</i>	11

1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung**, im Folgenden NAP GPP¹, und berücksichtigt außerdem die Angaben der Mitteilungen zu Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (KOM (2008) 397) und zum GPP (KOM (2008) 400) der Europäischen Union.

Wie in Punkt 4.5 „nationales Ziel“ der Überarbeitung 2013 des Plans² angegeben, wird als bis Ende 2014 zu erreichendes Ziel ein Anteil von 50% „grüner“ Vergaben an allen öffentlichen Ausschreibungen für diese Lieferkategorie vorgeschlagen, wie im folgenden Punkt 2 definiert. Der Anteil wird sowohl anhand der Zahl als auch des Gesamtwerts derselben berechnet.

Um die in Punkt 6.4 der Überarbeitung des NAP GPP vorgesehene Überwachung zu gestatten, müssen die Vergabestellen gemäß Art. 7 Absatz 8 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 der Beobachtungsstelle der öffentlichen Verträge, unter Beachtung der von der Beobachtungsstelle in den entsprechenden Formblättern angegebenen Modalitäten, die Daten zu ihren Ankäufen mit Augenmerk auf die Anwendung der mit dieser Anlage³ angenommenen Mindestumweltkriterien mitteilen.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „**Mindestumweltkriterien**“ und einige allgemeine Angaben für die Vergaben der Lieferung von **Toner- und Tintenpatronen**, die in der Kategorie „Elektronik“ des NAP GPP vorgesehen sind.

Die Vergabestellen, die die „Mindestumweltkriterien“ in ihre Vergabeverfahren übernehmen und die im Kapitel „Besondere Angaben für die Vergabestelle“ enthaltenen Empfehlungen befolgen, entsprechen den Grundsätzen des NAP GPP und tragen zum Erreichen der darin festgelegten Umweltziele bei.

Die Phasen des Beschaffungsverfahrens, für die die Kriterien bestimmt wurden, sind:

- **Gegenstand der Vergabe:** Hier ist der Gegenstand der Vergabe unter Hervorhebung der ökologischen Nachhaltigkeit mit dem entsprechenden CPV beschrieben; dieser Letztere erleichtert die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde der öffentlichen Verträge. Die Vergabestellen werden aufgefordert, im Gegenstand der Vergabe das Ministerialdekret anzugeben, mit dem die verwendeten Umweltkriterien angenommen wurden.
- **Technische Spezifikationen:** Diese Umweltkriterien stellen einen Anhaltspunkt für die Vergabestellen dar, die den Bestimmungen des Art. 68, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets 163/06 „Technische Spezifikationen“ nachkommen wollen, der festlegt, dass die technischen Spezifikationen, „sofern irgend möglich mit Augenmerk auf ... omissis... den Umweltschutz gehalten sein müssen“.
- **Auswahl der Bewerber:** Hier werden die subjektiven Qualifikationsvoraussetzungen angeführt, mit denen die technische Fähigkeit des Bewerbers nachgewiesen werden kann, den Auftrag so auszuführen, dass so wenig Umweltschäden wie möglich entstehen.
- **Vertragsklauseln:** Hier werden die Tätigkeiten vorgeschrieben, die während der Vertragsausführung erforderlich sind.

¹ Der NAP GPP, angenommen mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 107 vom 8. Mai 2008, wurde gemäß Gesetz 296/2006, Artikel 1, Absätze 1126, 1127, 1128, verfasst.

² Die Überarbeitung 2013 des NAP GPP wurde mit Ministerialdekret vom 10. April 2013 (Amtsbl. Nr. 102 vom 3. Mai 2013) angenommen..

³ Siehe: <http://www.avcp.it/portal/public/classic/Servizi>.

Für jedes Umweltkriterium ist ein „**Nachweis**“ angegeben, das heißt:

- ✓ die Dokumentation, die der Bieter oder der (vorläufige) Zuschlagempfänger vorlegen muss, um die Konformität des Produkts oder der Dienstleistung mit der verlangten Voraussetzung nachzuweisen;
- ✓ sofern vorhanden, die Mittel der Konformitätsvermutung, die die Vergabestelle statt der direkten Nachweise akzeptieren kann.

Es wird ferner vorgesehen, dass der öffentliche Auftraggeber ein Audit durch eine anerkannte Stelle für Inspektions- und Überprüfungstätigkeiten für einige Informationen verlangen kann, die während des Ausschreibungsverfahrens übermittelt wurden.

Unter „anerkannten Stellen“, wie in Absatz 11 des Art. 68 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 dargelegt, werden „*Inspektions- und Zertifizierungsstellen entsprechend den europäischen Normen*“ verstanden, die gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften ermächtigt sind.

Die Vergabe der Lieferung von Patronen für Drucker, Fotokopier- und Multifunktionsgeräte wird als „grün“ definiert, wenn:

- sie die **Lieferung von regenerierten Patronen gemäß den Mindestumweltkriterien (Punkte 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3) in einer Menge von mindestens 30% der Gesamtmenge der gelieferten Patronen** vorsieht.

Die Vergabe der Dienstleistung der Sammlung leerer Patronen und der Lieferung von Toner- und Tintenpatronen wird als „grün“ definiert, wenn:

- **sie eine integrierte Vergabe für die Lieferung von Patronen und die Sammlung leerer Patronen entsprechend den in diesem Dokument unter Punkt 5 genannten Mindestumweltkriterien**

zum Gegenstand hat.

Auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz können auf der Seite für die Mindestumweltkriterien

http://www.minambiente.it/menu/menu_ministero/Criteri_Ambientali_Minimi.html, falls es als notwendig erachtet wird, Anmerkungen zu spezifischen technischen, methodologischen oder normativen Aspekten veröffentlicht werden.

3 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

3.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die in diesem Dokument enthaltenen Mindestumweltkriterien entsprechen Merkmalen und Leistungen, die über die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen hinausgehen und deren Einhaltung auf jeden Fall sichergestellt werden muss.

Hinsichtlich einiger normativer Aspekte ist zu berücksichtigen, dass leeren Toner- und Tintenpatronen, wenn sie als Abfall eingestuft werden, der Abfallschlüssel EAK (Code des Europäischen Abfallkatalogs) 160216 (aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile) zugewiesen wird, während - wenn die enthaltene Tinte oder das Tonerpulver auch aus gefährlichen Stoffen bestehen - ihnen der Abfallschlüssel EAK 160215* (aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile) zugewiesen wird. Der Abfallschlüssel EAK 080318 entspricht der Kategorie leere Toner für Drucker (verstanden als Tonerpulver), die sich von denen unter AEK 080317* eingestuften (leere Toner für Drucker mit gefährlichen Stoffen) unterscheiden.

Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass diese Produktkategorie nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit fällt und somit nicht der obligatorischen CE-Kennzeichnung unterliegt.

Hinsichtlich der Vergabe der Dienstleistung für die Abholung von Patronen wird auf das Urteil Nr. 23971/2011 hingewiesen, in dem der Kassationshof die Mitverantwortung des Abfallerzeugers, der sich nicht zugelassener Betriebe bedient, die vorherige Überprüfung aller Genehmigungen nicht vornimmt und die tatsächliche und objektive Verwertung oder Entsorgung der erzeugten Abfälle nicht nach den in dem Artikel 178 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 festgelegten Grundsätzen nachprüft, bestätigt hat.

Was dagegen die Sammlung und den Transport dieser Abfallkategorie angeht, wird festgelegt, dass Verpackungen des Typs „Ökobox“ ohne Paletten mit Deckel und Verschluss verwendet werden müssen, die das Auslaufen von Flüssigkeiten oder das Entweichen von Stäuben verhindern.

Für Vergaben mit größeren Beträgen wäre es schließlich empfehlenswert, die Anwendbarkeit des Leitfadens „[Guida per l'integrazione degli aspetti sociali negli appalti pubblici](#)“ in Erwägung zu ziehen, mit Dekret des Ministers für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz vom 6. Juni 2012, Amtsbl. Nr. 159 vom 10. Juli 2012⁴, veröffentlicht; dadurch wird der unterbrochenen internationalen Lieferkette der Originalpatronen und regenerierten Patronen Rechnung getragen, von den Rohstoffen bis zum Endprodukt.

3.2 BEDARFSANALYSE UND –REDUZIERUNG – Bestimmung des Gegenstands der Vergabe

Vor der Festlegung einer Vergabe muss die Vergabestelle eine Bedarfsanalyse durchführen, um die Möglichkeit der Rationalisierung ihres Bedarfs zu prüfen, und dabei der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entkoppelung des wirtschaftlichen Systems zu fördern, das heißt Wirtschaftswachstum durch Verringerung der Umweltbelastungen zu erreichen.

Die Vergabestellen müssten versuchen, sofern es zweckmäßig und technisch möglich ist, regeneriertes Drucker-Verbrauchsmaterial zu kaufen und zu verwenden, das den Mindestumweltkriterien (MUK) entspricht, und Originalpatronen (so genannte OEM, Original Equipment Manufacturer, hergestellt vom Produzenten der Druckersysteme) oder in anderen Fällen, zum Beispiel, wenn regenerierte Qualitätsprodukte nicht verfügbar sind, Patronen zu kaufen, die unter Beachtung der industriellen Schutzrechte hergestellt wurden.

Der Ankauf von regeneriertem Drucker-Verbrauchsmaterial, das mit den MUK konform ist, entspricht nämlich dem umweltpolitischen Ziel, das Stoffrecycling zu fördern sowie dem mit Art. 180bis, Buchst. c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, Teil IV erteilten Mandat und steht im Einklang mit den Kürzungszielen der öffentlichen Ausgaben auf Regierungsebene. So sind gemäß der genannten Bestimmung des Umwelteinheitstextes die öffentlichen Verwaltungen verpflichtet, die Wiederverwendung von Produkten und die Aufbereitung für die Wiederverwendung von Abfällen auch durch Anwendung der jeweiligen Mindestumweltkriterien zu fördern, die zu diesem Zweck im Rahmen des NAP GPP ausgearbeitet wurden.

Im Zusammenhang mit den Zielen, die öffentlichen Ausgaben zu kürzen, wird darauf hingewiesen, dass „kompatibles“ Drucker-Verbrauchsmaterial zu sehr günstigen Preisen wie auch gefälschte „Originalprodukte“ auf dem Markt verbreitet sind. Bei dieser Produktkategorie sollte jedoch nicht der Preis als Unterscheidungsmerkmal angesehen werden, sondern die effektive, auch „unsichtbare Qualität“ des Produkts. Tatsächlich ist dieser Bereich von Fälschungen und Nachahmungen betroffen, was unter Anderem dazu geführt hat, dass viele Hersteller von regenerierten, ethisch korrekten Patronen in Krisen gestürzt wurden. Deshalb wird empfohlen, das in diesem Dokument enthaltene Kriterium der Rückverfolgbarkeit der Produkte aufzunehmen, da dieses Kriterium eine zweifache Funktion erfüllt:

- es lässt die „unsichtbaren“ Merkmale der ökologischen und ethisch-sozialen Qualität der Produkte hervortreten

⁴ Siehe Website www.minambiente.it, Rubrik “argomenti”, link: “GPP – Acquisti verdi”, Rubrik “I Criteri Ambientali Minimi (CAM).

- es bekämpft den unlauteren Wettbewerb.

Dieses Kriterium fördert also zusammen mit dem Kriterium der Ergiebigkeit und der Qualität des Drucks die Auswahl der Produkte mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis.

Im Hinblick auf das Ziel, das beste Umweltergebnis zu erreichen, sowie auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist es ferner angebracht, anstatt der Lieferung die Vergabe eines „integrierten Dienstes für die Abholung leerer Patronen und die Lieferung von regenerierten Toner- und Tintenpatronen, die mit den Mindestumweltkriterien konform sind“, vorzusehen. Dies würde die Optimierung der Recycling- und Wiederverwendungskette und die Bildung der so genannten „Kreislaufwirtschaften“ mit wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen im Einklang mit den Angaben der KOM (2011) 571 „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ fördern. Die Ziele der Kürzung der öffentlichen Ausgaben und der Abfallreduzierung könnten noch besser erreicht werden, wenn die Patronen bei hohem Bedarf im eigenen Hause regeneriert würden⁵.

Werden dagegen die Ankäufe über den elektronischen Markt der öffentlichen Verwaltung vorgenommen, ist es wünschenswert, bei der Auswahl der Lieferanten auf eine kurze Lieferkette zu achten, um die Wirtschaft der Region zu fördern, die Güterlogistik zu rationalisieren und die Umweltbelastungen durch ihren Transport zu reduzieren.

Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Umweltleistungen der Geräte zum Drucken und Kopieren und der Multifunktionsgeräte, die von einer dritten Stelle anhand der eventuellen Mitgliedschaft bei einem System von Umweltkennzeichen oder der Erklärungen des Mutterhauses in den technischen Datenblättern oder einer anderen technischen Dokumentation des Geräts, sich für den Betrieb mit Originalpatronen verstehen.

⁵ Für Informationen siehe http://www.minambiente.it/menu/menu_ministero/Contatti_GPP.html

4 UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON DRUCKER-VERBRAUCHSMATERIAL

4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Ankauf von Tonerpatronen (CPV 30125100-2) und Tintenpatronen (CPV 30192113-6) mit reduzierten Umweltbelastungen, konform mit dem Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom.... Amtsbl.

Lieferung von regenerierten Patronen gemäß den Mindestumweltkriterien in einer Menge von mindestens 30% der Gesamtmenge der gelieferten Patronen für die folgenden Geräte:

- (Aufzählung durch die Vergabestelle).

4.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.2.1 Rückverfolgbarkeit des Produkts und Produktionsmerkmale

Die Gehäuse der Toner- und Tintenpatronen müssen nach dem ordnungsgemäßen Recycling von Originalpatronen/-kassetten gewonnen und/oder unter Beachtung der gewerblichen Schutzrechte für leere Patronen hergestellt sein.

Die regenerierte/nachgebaute Patrone muss die Firmenbezeichnung des Herstellers, das Jahr und den Monat der Produktion, den Herstellercode des nachgebauten Originalgehäuses und die umweltbezogene Eigenerklärung gemäß Norm UNI EN ISO 14021 „regeneriert“ oder „nachgebaut“ oder noch besser „aufbereitet für die Wiederverwendung“ enthalten.

Nachweis: Der Bieter muss die Art der Patrone angeben, die er sich zu liefern verpflichtet, und den eventuellen Besitz der Kennzeichen Nordic Ecolabel, Der Blaue Engel, Umweltzeichen oder anderer mit dem Kriterium konformen Umweltkennzeichen ISO Typ I (ISO 14024) anführen, ferner den eventuellen Besitz einer umweltbezogenen Produkterklärung ISO Typ, bekannt unter dem Namen EPD (Environmental Product Declaration), konform mit der Norm ISO 14025, die die vom Kriterium verlangte Information aufweist, validiert von einer anerkannten Stelle, oder den Besitz der umweltbezogenen Eigenerklärung USO Typ II „regeneriert“, konform mit der Norm ISO 14021, validiert von einer anerkannten Stelle.

Für Produkte, die nicht im Besitz der oben genannten Mittel der Konformitätsvermutung sind, muss der Bieter eine Ersatzzerklärung des Herstellers oder Importeurs gemäß Dekret des Präsidenten der Republik 445/2000 beifügen, die Folgendes enthält:

- die Firmenbezeichnung und den Rechtssitz aller Betriebe der Lieferkette (das Herstellerunternehmen der regenerierten Patronen, den eventuellen Importeur, den Betrieb, der die Sammlung und das Recycling vorgenommen hat, wenn es sich vom Herstellerunternehmen unterscheidet usw.):
- den Sitz der Aufbereitungs- und Recyclinganlagen der Patronen, die Eckdaten der entsprechenden Zulassungen nach Art der Tätigkeit
- die Bescheinigung, dass die Regenerationstätigkeit an Originalpatronen und/oder solchen vorgenommen wird, die unter Beachtung der gewerblichen Schutzrechte für leere Patronen hergestellt wurden und die ferner die geografischen Gebiete angibt, in denen das Recycling der leeren Patronen erfolgt
- eine vom gesetzlichen Vertreter des Herstellerunternehmens der regenerierten Patronen unterzeichnete Erklärung, dass eine Inspektion der Regenerationsanlage/n zugelassen wird.

Der öffentliche Auftraggeber behält sich nämlich je nach Wert der Vergabe, falls Produkte angeboten werden, die nicht im Besitz der oben genannten Kennzeichen oder einer EPD (Environmental Product Declaration) konform mit der Norm ISO 14025⁶ oder einer umweltbezogenen Eigenerklärung sind,

⁶ ISO 14025:2006 Environmental labels and declarations – Type III environmental declarations – Principles and procedures

die von einer anerkannten Stelle validiert wurde, die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der umweltbezogenen Eigenerklärung „regeneriert“ oder „nachgebaut“ mittels einer Prüfung eines Musters „X“⁷ von zufällig gewählten Produkten durch eine anerkannte Stelle vor.

Die Angaben zur Rückverfolgbarkeit des Produkts können auf alternative Weise gemacht werden (zum Beispiel über computerisierte Identifizierungssysteme, die eindeutig die gesamte Lieferkette rekonstruieren können).

4.2.2 Garantie der Druckqualität, Dauer und Kompatibilität der Patronen

Das regenerierte Druckverbrauchsmaterial (Toner- und Tintenpatronen) muss mit den Geräten kompatibel sein, für die es bestimmt ist, und gleichwertige Funktionalität, Ergiebigkeit und Druckqualität wie die Originalmodelle aufweisen. Diese Merkmale, sowie eventuelle Schäden am Drucker, die durch die Verwendung dieser Produkte verursacht werden, müssen vom Hersteller garantiert bzw. abgedeckt sein.

Die Leistungsmerkmale der Ergiebigkeit und Druckqualität müssen anhand der folgenden technischen Normen bewertet werden:

Druckergiebigkeit für die Tonerpatronen:

- ISO/IEC 19752 - Information technology - Method for the determination of toner cartridge yield for monochromic electrophotographic printers and multi-function devices that contain printer components; (*Verfahren zur Bestimmung der Tonermodul-Ergiebigkeit für monochrome elektrofotografische Drucker und Multifunktionsgeräte, die Drucker-Komponenten enthalten*);
- ISO/IEC 19798 - Information technology - Method for the determination of toner cartridge yield for monochromic electrophotographic printers and multi-function devices that contain printer components; (*Verfahren zur Bestimmung der Tonermodul-Ergiebigkeit für monochrome elektrofotografische Drucker und Multifunktionsgeräte, die Drucker-Komponenten enthalten*);

Druckergiebigkeit für die Tintenpatronen:

- ISO/IEC 24711:2007 - Method for the determination of ink cartridge yield for colour inkjet printers and multi-function devices that contain printer components (*Verfahren zur Kennzeichnung der Ergiebigkeit von Farbmodulen von Farbtintendruckern und multifunktionalen Geräten, die Druckerkomponenten enthalten können*);

Druckqualität von regenerierten Tonerpatronen:

- DIN 33870-1 Bürogeräte - Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer - Teil 1: Monochrome Druckgeräte (Schwarz/Weiß”)
- DIN 33870-2 Bürogeräte - Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer - Teil 2-4: Farb-Druckgeräte
- DIN Fachbericht Nr. 155:2007-09 Informationstechnik: Büro- und Datentechnik - Anforderungen an wiederaufbereitete Druckmodule mit Toner (monochrom/farbig)
- ASTM F: 2036 Standard Test Method for Evaluation of Larger Area Density and Background on Electrophotographic Printers

Druckqualität von regenerierten Tintenpatronen:

⁷ Die Zahl der Proben muss in den Ausschreibungsunterlagen je nach Wert der Vergabe festgelegt werden. Jede Vergabestelle legt in ihrem eigenen Ermessen fest, ob sie diese Überprüfungen beim vorläufigen Zuschlag oder im Laufe der Vertragsausführung vornimmt (zum Beispiel im Fall von Lieferverträgen oder bei Verträgen für den integrierten Dienst der Abholung/Lieferung); sie legt auch fest, für welche „Mindestumweltkriterien“ sie die Überprüfung durch eine dritte Stelle verlangt, und wie die Überprüfungskosten aufgeteilt werden.

- DIN 33871-1 Bürogeräte, Tintendruckköpfe und Tintentanks für Tintenstrahldrucker - Teil 1: Aufbereitung von gebrauchten Tintendruckköpfen und Tintentanks für Tintenstrahldrucker
- DIN 33871-2 Bürogeräte, Tintendruckköpfe und Tintentanks für Tintenstrahldrucker - Teil 2: Anforderungen an und Merkmale von kompatiblen Tintenpatronen (4-Farbsystem)

Nachweis: Vom gesetzlichen Vertreter des Bieter- oder Herstellerunternehmens unterzeichnete Erklärung. Für Produkte, die nicht im Besitz eines Kennzeichens ISO 14024 sind, das die gegenständliche Anforderung in die für die Vergabe vorgesehenen Voraussetzungen einschließt, oder einer EPD mit der vom Kriterium verlangten Information, validiert von einer anerkannten Stelle, oder einer von einer anerkannten Stelle ausgestellten Bescheinigung, behält sich der öffentliche Auftraggeber je nach Wert der Vergabe vor, die Konformitätsprüfung für die Qualität und die in der Erklärung angegebene Druckergiebigkeit nach den in den oben genannten technischen Normen angeführten Methoden und Tests an einer Probe „X“ von Patronen zu verlangen.

4.2.3 Gefährliche Stoffe und Schwermetalle: Beschränkungen und Ausschlüsse

Der Staub von Tonern oder Tinten darf keine Azo-Farbstoffe enthalten, die im Anh. XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach) angeführten aromatischen Amine freisetzen können und muss frei von Quecksilber, Cadmium, Blei, sechswertigem Chrom sein. Schwermetalle dürfen nur in Form von Verunreinigungen durch den Herstellungsprozess vorhanden sein und dürfen 100 ppm nicht übersteigen.

Toner- und Tintenstaub darf ferner keine Stoffe enthalten, die mit den folgenden Gefahrensätzen oder –hinweisen eingestuft sind:

- H351/R40 (kann vermutlich krebsfördernd sein)
- H350/R45 (kann krebsfördernd sein)
- H350i/R49 (kann infolge des Einatmens krebsfördernd sein)
- H360F/R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- H360/R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen)
- H361f/R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
- H601d/R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen)
- H340/R46 (kann das Erbgut schädigen)
- H341/T68 (irreversibler Schaden möglich)
- H331 H330/R23 (giftig beim Einatmen)
- H311/R24 (giftig bei Hautkontakt)
- H372 H373/R48 (Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition)
- H330/R23 (sehr giftig beim Einatmen)
- H310/R27 (sehr giftig bei Hautkontakt)
- H334/R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich)
- H362/R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen)

Toner- und Tintenstaub darf nicht mit den folgenden Gefahrensätzen oder –hinweisen eingestuft sein:

- R50/H400; H413/R53; H400 H410/ R50/53; H412/ R52/53; H411/ R51-53; EUH059/R59.

Nachweis: Der Bieter muss außer dem Verzeichnis mit den Angaben zu den Patronen/Kassetten, die er sich zu liefern verpflichtet, für solche, die nicht im Besitz einer umweltbezogenen Erklärung Typ III, bekannt unter der Bezeichnung EPD (Environmental Product Declaration), sind, validiert und ausdrücklich mit der vom Kriterium geforderten Information, sowie für Tonerpatronen/-kassetten, die nicht im Besitz des Umweltkennzeichens ISO Typ I “Nordic Ecolabel” sind und als konform angesehen werden, auch eine Konformitätserklärung anhand der von den Herstellern über die Sicherheitsdatenblätter der Stäube der verwendeten Toner und Tinten übernommenen Daten beifügen.

Für Produkte, die nicht im Besitz der oben genannten Mittel der Konformitätsvermutung sind, muss der vorläufige Zuschlagsempfänger die Sicherheitsdatenblätter der Stäube der in den Patronen

enthaltenen Toner und Tinten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) vorlegen, die die vom Kriterium geforderten Informationen enthalten.

Für Produkte, die nicht im Besitz des Umweltkennzeichens Nordic Ecolabel oder einer EPD (Environmental Product Declaration) mit der vom Kriterium verlangten validierten Information oder eines anderen mit dem Kriterium konformen Umweltkennzeichens ISO Typ I sind, behält sich der öffentliche Auftraggeber je nach Wert der Vergabe vor, eine Zertifizierung durch eine anerkannte Stelle zu verlangen, mit der die Einhaltung des Kriteriums an einer Probe „X“ Patronen bescheinigt wird.

5 UMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES INTEGRIERTEN DIENSTES DER ABHOLUNG UND LIEFERUNG VON TONER- UND TINTENPATRONEN

5.1 GEGENSTAND DER VERGABE

Sammlung von leerem Drucker-Verbrauchsmaterial und Lieferung von Toner- und Tintenpatronen mit reduzierter Umweltbelastung gemäß Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom.... Amtsbl.....

Der Zuschlagsempfänger muss die Sammlung der leeren Toner- und Tintenpatronen in den Räumen der Körperschaften und die Lieferung von regenerierten Patronen entsprechend den in Punkt 4.2 festgelegten technischen Spezifikationen, kompatibel mit den folgenden Geräten, vornehmen:
.....(Aufzählung durch die Vergabestelle).

5.2 AUSWAHL DER BEWERBER

5.2.1 Zulassungen

Der Bieter muss, damit ihm der Dienst zugeschlagen werden kann, nachweisen, dass er entweder direkt im Besitz von gültigen Zulassungen für die Sammlung, den Transport, das Recycling und die Entsorgung von Abfällen der entsprechenden Abfallschlüssel EAK (16 02 16, aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile, die sich von denen unter AEK 16 02 15*; 16 02 15* eingestuften (aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile)) unterscheiden, ist, oder sich dafür Betrieben bedient, die diese Zulassungen besitzen. Insbesondere müssen die Zulassungen für die Recyclingtätigkeiten die dem Code R12 der Anlage C des Teils IV des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 entsprechenden Tätigkeiten einschließen.

Nachweis: der Bieter muss angeben:

- die eventuellen Betriebe, aus denen die Kette der Sammlung und der Produktion der Patronen besteht
- die Eckdaten der Zulassungen, die auch im Besitz dieser eventuellen Betriebe sind.

Insbesondere muss der Bieter für sich selbst und ggf. die Teilnehmer der oben genannten Lieferkette, auch in elektronischem Format, die von der zuständigen regionalen Handelskammer ausgestellte Verfügung der Eintragung im nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sowie die gültigen Zulassungen für die oben genannten Abfallentsorgungstätigkeiten vorlegen. Sollten sich die Betriebe dieser Kette ändern, so hat der Zuschlagsempfänger dafür Sorge zu tragen, dies dem Auftraggeber unter Angabe der jeweils vorliegenden Zulassungen mitzuteilen.

5.3 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

5.3.1 Rückverfolgbarkeit der Patronen

Der Zuschlagsempfänger muss bei Ausführung des Vertrags ein computerisiertes Rückverfolgungssystem verwenden, welches die zuverlässige Bestimmung der nachfolgenden "Lebensphasen" der von der Verwaltung gesammelten einzeln identifizierten Patronen ermöglicht (ihren Umschlag, Bestimmungsort und etwaige Regeneration oder jede andere Art der Verwertung, ihre eventuelle Entsorgung).

Dieses computerisierte System sollte außerdem in der Lage sein, die Lebensphasen der gelieferten regenerierten Patronen eindeutig zu rekonstruieren. Steht kein computerisiertes Rückverfolgungssystem zur Verfügung, muss der Zuschlagsempfänger jährlich einen Bericht, auch in elektronischer Form, vorlegen, der die aufeinander folgenden „Lebensphasen“ der von der Verwaltung gesammelten einzeln identifizierten Patronen beschreibt und das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der gesammelten Patronen und der Gesamtzahl der im Laufe des Bezugsjahres hergestellten regenerierten Patronen angibt. Wenn der Zuschlagsempfänger das System SISTRI verwendet, wird er als konform mit dieser Vorschrift der Rückverfolgbarkeit angesehen.

Nachweis: Bei Angebotsabgabe muss der Bieter erklären, ob er das System SISTRI verwendet oder alternativ eine kurze Beschreibung des von ihm verwendeten EDV-Systems für die Rückverfolgbarkeit oder andernfalls eine schematische Darstellung des Jahresberichts vorlegen.

5.4 VERTRAGSKLAUSEN

5.4.1 Zulassungen

Falls der Zuschlagsempfänger des Dienstes sich anderer Betriebe für die Sammlung und den Transport der leeren Patronen bedienen sollte als jene bei der Ausschreibung erklärten, muss er den öffentlichen Auftraggeber davon unterrichten und auch die Eckdaten der jeweiligen Zulassungen angeben.

Nachweis: vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung.

5.4.2 Merkmale der zu liefernden Toner- und Tintenpatronen

Für die Lieferungen gelten die Angaben unter Punkt 4 dieses Dokuments.